OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603664/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) A H D, x, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Februar 2020, GZ: BHSD/919140018344/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. Februar 2020, GZ: BHSD/919140018344/19, warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) Dipl.-Ing. A H D (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er sei als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.01.2020 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen nach Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer dieses Kraftfahrzeug am 06.04.2019 um 10:06 Uhr in S S Höhe Privatparkplatz Brauerei B, Richtung x, gelenkt hat. Er habe diese Auskunft insofern nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, zumal er bei seiner Lenkerauskunft vom 22.1.2020 keine Angaben hinsichtlich des Lenkers gemacht habe.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 103 Abs. 2 KFG iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 1. März 2020 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, dass er zu Unrecht beschuldigt und bestraft werde. Bereits am 17. Februar 2020 habe er mitgeteilt, dass er eine Verurteilung seiner Person ablehne, weil er nicht selbst gefahren sei und eine Bestrafung nach deutschem und europäischem Recht auch nicht zulässig sei. Nach dem deutsch-österreichischen Abkommen sei die Vollstreckung von österreichischen Sanktionen ausgeschlossen, die auf die Nichtbenennung des Lenkers (Fahrzeugführers) durch den Fahrzeughalter zurückgehen. Eine solche würde die Grundzüge des deutschen Schuldprinzips und die hohen Standards des deutschen Verfahrensrechts (Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht) aushebeln.

Der Bf beantragt daher die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 21. April 2020 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHSD/919140018344/19 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Gemäß der Anzeige der belangten Behörde vom 8. Jänner 2020, GZ: BHSD/919140018344/19, wurde das auf den Bf zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) am 6. April 2019 um 10:06 Uhr in x, Gemeindestraße – Ortsgebiet, x Höhe Privatparkplatz Brauerei B, Richtung x, gelenkt und im Zuge dieser Fahrt das Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ missachtet und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 2 StVO begangen.

Gemäß dieser Anzeige erging an den Bf als Zulassungsbesitzer eine Anonymverfügung der belangten Behörde vom 5. November 2019, GZ: BHSD/919140018344/19, mit der über ihn eine Geldstrafe idHv 80 Euro verhängt wurde. Dieser Anonymverfügung wurde ein informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in beigelegt und damit dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, falls er diese Geldstrafe nicht bezahlt, freiwillig den Lenker seines Fahrzeuges oder eine Auskunftsperson, die eine Person namhaft machen könne, bekanntzugeben.

Da der Bf darauf nicht reagierte, wurde in der Folge über ihn mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Dezember 2019, GZ: BHSD/919140018344/19, wegen einer Übertretung nach § 52 lit. a Z 2 StVO eine Geldstrafe idHv 90 Euro verhängt.

Dagegen erhob der Bf rechtzeitig über das Online-Portal der belangten Behörde Einspruch und äußerte sich dahingehend, dass er am 6. April 2019 mit dem besagten Fahrzeug nicht in Schärding gewesen sei. Gemäß seinem Kalendereintrag sei er an diesem Tag mit einem anderen Fahrzeug aus seinem Fuhrpark beim Outletcenter in Ingolstadt gewesen. Da mehrere Personen Zugriff auf das genannte Fahrzeug haben, sei es möglich, dass zum Tatzeitpunkt jemand anderer

dieses Fahrzeug gelenkt haben könnte. Er sei definitiv nicht damit gefahren und lehne daher die Begleichung der Strafverfügung ab.

Die Einspruchsangaben des Bf wurden dem anzeigenlegenden Polizeiorgan der Stadtwache Schärding zur Kenntnis gebracht. Dieser gab daraufhin im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 9. Jänner 2020 niederschriftlich an, dass er seine in der Anzeige vom 11. Oktober 2019, GZ: Pol-1-1271-19-Hö, gemachten Angaben inhaltlich aufrecht erhalte. Während seines Rayondienstes am 6. April 2019 um 10:06 Uhr habe er wahrgenommen, wie das gegenständliche Kraftfahrzeug, ein weißer Porsche mit dem Kennzeichen x (D), in x, S, von Höhe Gebührenparkplätze in Richtung x, über den Bereich Privatparkplätze Brauerei B entgegen der Höhe Rückseite Häuser x und x angebrachten Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO gelenkt worden sei. Aufgrund seines Standortes sei eine Anhaltung und Feststellung des Fahrzeuglenkers nicht möglich gewesen. Ein Ablesefehler sei auch ausgeschlossen, weil er den Tatbestand mittels Lichtbilder dokumentiert habe. Als Beweis wurden diese Lichtbilder der Niederschrift beigelegt. Daraus ist eindeutig ersichtlich, dass es sich im gegenständlichen Fall um das genannte Fahrzeug gehandelt hatte.

Daraufhin wurde dem Bf mit Schreiben vom 13. Jänner 2020, GZ: BHSD/919140018344/19, einerseits die Niederschrift der Zeugeneinvernahme des Anzeigelegers und die diesbezüglichen Lichtbilder übermittelt und ihm zunächst die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, sich dazu zu äußern. Diesbezüglich wurde er auch auf die Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren hingewiesen. Weiters wurde er anderseits mit diesem Schreiben als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, am 6. April 2019 um 10:06 Uhr in x, S Höhe Privatparkplatz Brauerei B, Richtung x, gelenkt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann.

Am 22. Jänner 2020 gab der Beschwerdeführer über das Lenkerauskunft-Online-Portal der belangten Behörde an, dass er, wie er auch bereits zur Anonymverfügung mitgeteilt habe, an diesem Tag nicht der Lenker dieses Fahrzeuges gewesen, sondern mit seinem Erstfahrzeug in Ingolstadt gewesen sei. Es hätten mehrere Personen Zugriff auf dieses Kraftfahrzeug. Die in Frage kommenden Personen seien dazu von ihm befragt worden, er habe jedoch keinen Lenker ermitteln können, weshalb er keine Person namhaft machen habe können.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. Februar 2020, GZ: BHSD/919140018344/19, aufgefordert, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung zum vorliegenden Tatvorwurf wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG zu rechtfertigen und darauf bezügliche Tatsachen und Beweismittel bekanntzugeben. Der Bf wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund

der behördlichen Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG verpflichtet gewesen wäre, einen Lenker bzw. eine Person, die die Auskunft zum Lenker erteilen hätte können, zu benennen. Zumal er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, sei ihm daher die gegenständliche Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG vorzuwerfen.

In seiner mit E-Mail eingebrachten Stellungnahme vom 17. Februar 2020 äußerte sich der Bf abermals dahingehend, dass er am besagten Tag das gegenständliche Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt habe, weil er sich mit seiner Frau zu diesem Zeitpunkt zum Outlet Shopping in Ingolstadt befunden habe. Als Beweis dazu fügte er seinen diesbezüglichen mobilen Device Kalendereintrag vom Samstag, 6. April 2019 ein. Zudem gab er wiederholt an, dass weitere Personen seiner Familie einen Zugriff auf den Fahrzeugschlüssel hätten. Selbstverständlich hätte er auch versucht, den vermeintlichen Fahrzeuglenker ausfindig zu machen. Die in Frage kommenden Personen haben sich aber an eine Fahrt am 6. April 2019 nach Schärding nicht erinnern können. Zumal er dieses Kraftfahrzeug nicht gelenkt habe, sei auch eine Bestrafung nach dem deutschen und europäischen Recht nicht zulässig. Von der Vollstreckung nach dem deutsch-österreichischen Abkommen seien zudem österreichische Sanktionen ausgeschlossen, die auf die Nichtbenennung des Fahrzeuglenkers durch den Fahrzeughalter zurückgehen. Eine solche Vollstreckung würden die Grundzüge des deutschen Schuldprinzips und die hohen Standards des deutschen Verfahrensrechts (Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht) aushebeln.

Daraufhin erließ die belangte Behörde das gegenständliche nun angefochtene Straferkenntnis vom 21. Februar 2020, GZ: BHSD/919140018344/19.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf innerhalb der gesetzten Frist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft abgegeben hat.

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht selbst gelenkt zu haben und sich hinsichtlich eines möglichen Fahrzeuglenkers bzw. einer –lenkerin auf das sein nach dem deutschem Recht zukommende Zeugnisverweigerungsrecht beruft, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderer (hier: Kaufinteressent im Rahmen einer Probefahrt). Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das

Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Der Bf hat im gesamten Verfahren keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst – außer ihm – das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug gelenkt hat. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht, bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in mehreren Schriftsätzen hinsichtlich des möglichen Lenkers kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die seine eigene Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung, nämlich das Kraftfahrzeug nicht gelenkt zu haben, zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf somit glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung, einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf das ihm zur Last gelegte Grunddelikt (Nichtbeachtung des Verbotszeichen „Einfahrt verboten“) nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam, einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Wäre das Fahrzeug tatsächlich von jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es dem Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht Personen zum Lenken überlassen wird, die einem unbekannt sind.

Es ist daher durchaus nicht lebensfremd vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Der Bf hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte. Der Bf vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er als Fahrzeuglenker ausscheidet.

Hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist in freier Beweiswürdigung anzumerken, dass von der belangten Behörde eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten wurde, wobei aktenkundig feststeht, dass der Bf weder eine Lenkerauskunft erteilt noch eine Auskunftsperson benannt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig,

wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2. Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, indem die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen gänzlich unbeantwortet blieb. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Dem Beschwerdevorbringen des Bf, wonach im gegenständlichen Fall mehrere Personen Zugriff auf das Fahrzeug gehabt haben, ist entgegenzuhalten, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und

vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141).

Auch wenn der Bf deutscher Staatsangehöriger ist und sein Kraftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, kann er sich nicht mit Erfolg auf sein in seinem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten.

Die Pflicht zur Erteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG steht im Verfassungsrang. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht daher unbeschadet des Zeugnisverweigerungsrechts zugunsten naher Angehöriger und selbst unbeschadet des Schutzes vor Selbstbezichtigung (vgl. dazu z. B. VwGH 27. Juni 1997, 97/02/0220). Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die belangte Behörde ging von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Bf aus: Einkommen: ca. 1.500 Euro mtl. netto, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der von dem Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.2.1988, 87/03/0253; 22.3.2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 90 Euro erscheint tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 18 Stunden festgesetzt.
Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe in jedem Fall problemlos ermöglichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 18 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter